

---

Gemeinde Nottuln

## ANHANG

### INHALT:

Erster Teil - Allg. Hinweise und Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	Blatt	2
Zweiter Teil – Erläuterungen zur Bilanz	Blatt	5
Dritter Teil – Erläuterungen zur Ergebnisrechnung	Blatt	18
Vierter Teil – Ergänzende Informationen	Blatt	22
Anlagenspiegel zum 31.12.2005	Blatt	24
Forderungsspiegel zum 31.12.2005	Blatt	25
Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.2005	Blatt	26
Mittelfristiger Instandhaltungsplan	Blatt	27

---

Gemeinde Nottuln

### Erster Teil - Allgemeine Hinweise und Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Gemeinde Nottuln hat zum 01.01.2005 ihr komplettes Rechnungswesen auf das System der doppelten Buchführung (sog. Doppik) umgestellt und damit als eine der ersten Kommunen im Münsterland die Umsetzung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements Nordrhein-Westfalen in ihrer kompletten Verwaltung realisiert.

Gem. § 95 GO NRW hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Dieser besteht neben der Bilanz, der Ergebnis- und Finanzrechnung (incl. den Teilrechnungen) auch aus einem Anhang. Die in diesem zu erläuternden Sachverhalte sind im § 44 GemHVO NRW abschließend aufgezählt. Die Erläuterungen sollen einem sachverständigen Dritten eine qualifiziertere Einschätzung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde ermöglichen.

Bei der Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten finden die aktuell gültigen gesetzlichen Vorschriften zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement NRW sowie – soweit diese keine eigenständigen Rechtsvorschriften beinhalten – die einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften Anwendung.

Gem. § 246 Abs. 1 HGB enthält die Bilanz sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten (Vollständigkeitsgebot). Bei der Ermittlung der Wertansätze wurde vorsichtig bewertet. Alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, wurden berücksichtigt, auch wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekanntgeworden sind (wertaufhellende Tatsachen).

Analog zur erstmaligen Bewertung der Vermögensgegenstände im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurde im Haushaltsjahr 2005 überwiegend das **Prinzip der Einzelbewertung** (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO NRW) beachtet. Dieses besagt, dass zum Stichtag jeder Vermögensgegenstand für sich zu bewerten ist, sofern er selbstständig nutzbar ist, d.h. nicht mit anderen Vermögensgegenständen eine Bewertungseinheit darstellt. Von der gem. § 34 GemHVO NRW in bestimmten Fällen zulässigen Bewertungsvereinfachung (**Gruppenbewertung bzw. Festwertbildung**) wurde Gebrauch gemacht. Hierauf wird bei den jeweiligen Gliederungspunkten des Anlagevermögens im zweiten Teil dieses Anhangs eingegangen.

Bei der Ermittlung der Wertansätze von Vermögensgegenständen sind insbesondere auch die Vorschriften des § 33 GemHVO NRW zu beachten. So z.B. sind, analog zum Handelsrecht, lediglich solche Vermögensgegenstände in der Bilanz zu aktivieren, die im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde stehen. Als wirtschaftlicher Eigentümer gilt hierbei derjenige, der die tatsächliche Sachherrschaft über den Vermögensgegenstand ausübt.

Im Hinblick auf § 34 Abs. 1 GemHVO, der eine körperliche Bestandsaufnahme spätestens in einem Drei-Jahres-Turnus verbindlich vorschreibt, erfolgte die Feststellung des Inventars mithilfe der Buchinventur.

Gem. § 92 Abs. 3 GO gelten die in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2005 angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände grundsätzlich als Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für künftige Haushaltsjahre und bilden gem. § 91 Abs. 2 GO i.V.m. § 253 Abs. 1 HGB somit die Wertobergrenze.

---

Gemeinde Nottuln

Die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen und einzeln bewerteten Vermögensgegenstände des abnutzbaren Anlagevermögens wurden anhand der zum 01.01.05 festgelegten Restnutzungsdauer linear auf den 31.12.05 abgeschrieben. Auf die Bildung eines Erinnerungswertes in Höhe von 1,00 €-Restbuchwert wurde verzichtet, d.h. sämtliche Vermögensgegenstände mit einer Rest-Nutzungsdauer von 1 Jahr zum 01.01.05 wurden vollständig abgeschrieben.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bilden lediglich die unter Pos. 1.2.3.3 „Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens“ ausgewiesenen Bau- und Bodendenkmäler innerhalb der Gemeindefläche, die gem. § 55 Abs. 4 GemHVO in der Eröffnungsbilanz mit je 1,00 € Erinnerungswert ausgewiesen wurden. Dieser Wert wurde in der Schlussbilanz unverändert fortgeschrieben.

Abweichend von der im Handelsrecht üblichen Verfahrensweise, Abschreibungsbeträge so zu runden, dass die Buchwerte der einzelnen Vermögensgegenstände in vollen Euro-Beträgen ausgewiesen werden, wurde centgenau abgeschrieben. Der Grund hierfür liegt in der Vorschrift des § 35 Abs. 2 GemHVO, in dem als Beginn der Abschreibung der auf die Anschaffung/Herstellung folgende Kalendermonat festgelegt wird. Hieraus folgt, dass im Dezember des Haushaltsjahres angeschaffte bzw. fertiggestellte Vermögensgegenstände des abnutzbaren Anlagevermögens erst ab Januar des folgenden Haushaltsjahres abgeschrieben werden und die Buchwerte dieser Vermögensgegenstände daher auch in der Schlussbilanz Cent-Beträge ausweisen. Da es hierdurch zu Cent-Ausweisen in den jeweiligen Bilanzpositionen des Anlagevermögens kommt, wurde auf eine Rundung der Abschreibungsbeträge beim übrigen Anlagevermögen verzichtet.

Die Festwerte wurden unverändert fortgeschrieben. Gründe für außerplanmäßige Abschreibungen bestanden bei diesen Vermögensgegenständen nicht.

Im Haushaltsjahr angeschaffte sog. Geringwertige Wirtschaftsgüter (Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die selbstständig nutzungsfähig sind und einer Abnutzung unterliegen und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten insgesamt 410,00 € – ohne Umsatzsteuer – nicht überschreiten) wurden gem. § 33 Abs. 4 GemHVO im laufenden Haushaltsjahr vollständig abgeschrieben. Sofern diese Vermögensgegenstände im Januar des Folgejahres unter Abzug von Skonto bezahlt wurden, werden die Skontibeträge im Folgejahr als Ertrag verbucht.

Unter Ausnutzung des Wahlrechtes gem. § 33 Abs. 4 S. 2 GemHVO NRW wurden angeschaffte Vermögensgegenstände mit einem Wert unter 60 Euro – ohne Umsatzsteuer – unmittelbar als Aufwand verbucht.

Grundlage für die Ermittlung der jeweiligen **Abschreibungssätze** bildet die vom Innenministerium Nordrhein-Westfalen veröffentlichte „NKF-Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensgegenstände“ (Anlage 15 des RdErl. des Innenministeriums vom 24.02.2005), wobei in der Regel die höchstmögliche Nutzungsdauer innerhalb der vorgegebenen Bandbreite angesetzt wurde. Eine geringere Nutzungsdauer (im mittleren bis unteren Bereich der vorgegebenen Bandbreite) aufgrund des unterstellten höheren Verschleißes wurde bei folgenden Vermögensgegenständen angenommen:

---

Gemeinde Nottuln

- Buswartehallen und Radunterstände
- Straßen
- Schulmöbel und sonstige Vermögensgegenstände in Schulen
- Audiogeräte

Die für die Gemeinde Nottuln festgesetzten Nutzungsdauern werden in einer gesonderten Abschreibungstabelle dargestellt. Diese örtliche Abschreibungstabelle enthält gegenüber der amtlichen Abschreibungstabelle auch ergänzend weitere Vermögensgegenstände, z.B. Musikinstrumente, Zelte, Fräsmaschinen u. Bodenbeläge. Im Hinblick auf die jeweilige Abschreibungsdauer für solche Ergänzungen orientiert sich die Gemeinde an der amtlichen AfA-Tabelle des geltenden Einkommensteuerrechtes.

---

Gemeinde Nottuln

### Zweiter Teil – Erläuterungen zur Bilanz

Hinsichtlich der Darstellung der Bilanz wurde das im § 41 Abs. 3 u. 4 GemHVO NRW rechtlich verbindliche Mindestgliederungsschema um die folgenden Punkte erweitert:

- 1.1.1 Software
- 1.1.2 Lizenzen

### AKTIVA

Anlagevermögen

An dieser Stelle wird auf den als Anlage 1 beigefügten Anlagenspiegel verwiesen.

Das Sachanlagevermögen wurde weitgehend mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um die planmäßige Abschreibung bei abnutzbarem Anlagevermögen, angesetzt. Sofern zwingende Gründe vorlagen, wurden einzelne Vermögensgegenstände außerplanmäßig abgeschrieben. Diese Ausnahmen werden im Folgenden unter den jeweiligen Bilanzpositionen erläutert.

1. Immaterielle Vermögensgegenstände: Langjährige Erfahrungen innerhalb der Verwaltung haben gezeigt, dass die eingekauften **Lizenzen** keinerlei zeitlich begrenzten Nutzung unterliegen. Für diese Vermögensgegenstände wurde daher keine Abschreibung angesetzt (nicht abnutzbares Anlagevermögen).
2. Unbebaute Grundstücke: Bei der Bewertung der **Grünflächen** erfolgte eine Unterteilung in:

Grün- und Parkanlagen,  
Spiel- und Sportplätze sowie  
sonstige Grünflächen (Gräben, Wasserflächen).

Wegeflächen innerhalb der Grünflächen sind in den oben genannten Teilflächen enthalten.

Aufbauten der Spiel- und Sportplätze wurden als Betriebsvorrichtungen mit den fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt, wobei für die Spielgeräte der Kinderspielplätze der in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2005 gebildete Festwert beibehalten wurde.

Im Rahmen umfangreicher Umbauten und Erneuerungsmaßnahmen wurde die ehemalige Sportplatzfläche am Niederstockumer Weg in Nottuln („Baumbergestadion“) komplett neugestaltet. Hierbei entstanden u.a. eine innenliegende Spielfläche aus Kunstrasen (unterbaut u.a. mit Gummigranulat), eine Tartan-Laufbahn, Absperrungen, Tribünenplätze u.a. Umgeben ist der eigentliche Sportplatz von einer Rasenfläche. Die gesamten Herstellungskosten (incl. der aktivierten Eigenleistungen) für dieses Bauvorhaben betragen € 794.444,71.

Gemeinde Nottuln

Die Baumaßnahme wurde vor dem 01.01.2005 begonnen und in der Eröffnungsbilanz daher als „Anlage im Bau“ ausgewiesen. Da die offizielle Übergabe der Anlage am 13.08.2005 stattfand, wurde als Datum der Fertigstellung der 13.08.2005 festgelegt und die Anlage im Bau zu diesem Stichtag umbucht. Beginn der Abschreibung ist damit der 01.09.2005.

Dauer der Abschreibung gem. örtlicher Abschreibungstabelle der Gemeinde:  
25 Jahre

Die Sportanlage liegt im Norden innerhalb Flur 35 – Flurstück 893 und im Süden innerhalb der Flur 69 – Flurstück 84 und umfasst eine Gesamtfläche von 21.984 m<sup>2</sup>. Auf das Flurstück 893 (Flur 35) entfallen davon 10.475 m<sup>2</sup> und auf das Flurstück 84 (Flur 69) 11.509 m<sup>2</sup>. Da es sich bei diesen Flächen zum Eröffnungsbilanzstichtag bereits um Grünflächen gehandelt hat, erfolgte innerhalb dieser Bilanzposition lediglich eine Umbuchung mit den jeweiligen Wertansätzen aus der Eröffnungsbilanz.

Bilanztechnisch erfolgt eine Eingruppierung des „Baumbergestadions“ unter der Pos. 1.2.1.1 „Unbebaute Grundstücke - Grünflächen“, in der Grund und Boden und Aufbauten zusammengefasst dargestellt werden. Im Kontennachweis zur Bilanz werden diese Positionen allerdings getrennt erfasst.

Buchwerte zum 31.12.2005:

Buchwert Grund und Boden:	€	771.025,77
<u>Buchwert Aufbauten (Betriebsvorrichtungen):</u>	€	<u>783.852,11</u>
gesamt:	€	1.554.877,88

**Gräben und sonstige Wasserflächen** wurden unverändert mit 1,00 €/qm ausgewiesen. Eine Flächenreduzierung um 797 m<sup>2</sup> erfolgte durch die Umgestaltungen im Franz-Rhode-Park in Nottuln im Rahmen der Baumaßnahmen zum P&R-Parkplatz am Rhodeplatz.

Der Bestand der insgesamt ca. 40,14 ha großen gemeindeeigenen **Ackerflächen** hat sich gegenüber der Eröffnungsbilanz nicht verändert. Die Wertansätze wurden daher beibehalten.

Bei den **Wald- und sonstigen forstwirtschaftlichen Flächen** erfolgte im Haushaltsjahr 2005 lediglich eine geringfügige Veränderung durch den Abgang von 2.796 qm Gehölzfläche im Rahmen der Baumaßnahme „P&R-Anlage Rhodeplatz“. Der im Rahmen der Eröffnungsbilanz für die Bestockung der gesamten Waldflächen gebildete Festwert in Höhe von € 94.285,40 wurde unverändert fortgeschrieben.

Unter den **sonstigen unbebauten Grundstücken** wurden Gebäude- und Freiflächen (sofern sie nicht bereits bei der Gebäudebewertung mit eingeflossen sind) sowie Lärmschutzflächen zusammengefasst. Durch den Verkauf von diversen Grundstücken im Baugebiet „Am Hangenfeld“ verringerte sich die gemeindeeigene Fläche um insgesamt 3.013 qm. Der Buchwert sank um € 573.826,07 auf € 2.999.195,13.

Gemeinde Nottuln

3. Bebaute Grundstücke:

Sämtliche Gebäude wurden gemäß der zum 01.01.2005 festgelegten Restnutzungsdauer linear abgeschrieben.

Eine Bestandsveränderung ergab sich durch den Verkauf des ehemaligen Gemeindearchivs (Nottuln, Appelhülsener Str. 14 – Flur 33, Flurstück 1004, Flächengröße ca. 900 qm). Übergang von Besitz, Nutzungen, Lasten und Gefahr wurden in dem Ende 2004 geschlossenen Kaufvertrag auf den 01.04.2005 festgelegt.

4. Infrastrukturvermögen: Zum **Infrastrukturvermögen** der Gemeinde Nottuln zählen Straßen (planungsrechtlicher Innenbereich) und Wirtschaftswege (planungsrechtlicher Außenbereich) sowie Parkplätze und sonstige Bauten (Buswartehäuschen, überdachte Radunterstände sowie Bau- und Bodendenkmäler).

Innerhalb des Infrastrukturvermögens wurden im Haushaltsjahr 2005 – neben diversen kleineren Zu- und Abgängen - zwei Großprojekte, die im Rahmen der Eröffnungsbilanz als „Anlagen im Bau“ ausgewiesen sind, fertiggestellt. Es handelt sich hierbei zum einen um **die P&R-Anlage inklusive zentraler Omnibusbahnhof „Am Rhodeplatz“**.

Die Anlage entstand am südöstlichen Rand des Rhodeparkes durch Umwandlung von Teilbereichen der Parkanlage.

Mit Hilfe eines aktuellen Auszuges aus dem Liegenschaftskataster des Kreises Coesfeld vom 05.12.2005 wurde die Gesamtfläche des Busbahnhofes ermittelt. Diese beziffert sich insgesamt auf 3.869 m<sup>2</sup>. Durch einen Abgleich der aktuellen Nutzungsarten auf dem Flur 35 – Flurstück 1124 mit den Werten vor dem Bau des Busbahnhofes (und damit Stand der Eröffnungsbilanz) konnten die Flächenanteile der umgewandelten Parkbereiche ermittelt werden. Diese verteilen sich wie folgt:

Umkleidung von:

103 m <sup>2</sup> Grünfläche:	€	231,75
117 m <sup>2</sup> Fuß- und Radweg:		263,25
56 m <sup>2</sup> Gebäude- und Freifläche:		9.520,00
797 m <sup>2</sup> Teich:		797,00
2.796 m <sup>2</sup> Wald:		1.286,16

<b>3.869 m<sup>2</sup> - Gesamtbilanzwert G+B:</b>	<b>€</b>	<b>12.098,16</b>
--	----------	------------------

Da die offizielle Eröffnung des zentralen Omnibusbahnhofes im Dezember 2004 stattgefunden hat, wurde als Datum der Fertigstellung der 01.01.2005 festgelegt und die Anlage im Bau zu diesem Stichtag umgebucht. Beginn der Abschreibung ist damit auch der 01.01.2005.

Dauer der Abschreibung gem. AfA-Liste der Gemeinde: 60 Jahre

Gemeinde Nottuln

Anschaffungs-/Herstellungskosten:

Stand zum 01.01.2005 (lt. Eröffnungsbilanz):	€	820.556,48
<u>zuzüglich AK/HK u. aktivierte Eigenleistung in 2005:</u>	€	<u>63.774,00</u>
<b>gesamt:</b>	€	<b>884.330,48</b>

Bei der zweiten fertiggestellten Großbaumaßnahme handelt es sich um den ersten Bauabschnitt des sog. **Hochwasserschutzes Appelhülsen („Wasserscheide Nonnenbach“)**. Als Datum der Fertigstellung für diese aus einer Reihe von Einzelmaßnahmen bestehenden Gesamtmaßnahme wurde das Datum der offiziellen Bauabnahme (07.10.2005) festgelegt. Die Nutzungsdauer beträgt 50 Jahre.

Anschaffungs-/Herstellungskosten:

Stand zum 01.01.2005 (lt. Eröffnungsbilanz):	€	957.005,78
<u>zuzüglich Herstellungskosten in 2005:</u>	€	<u>49.488,60</u>
<b>gesamt:</b>	€	<b>1.006.494,38</b>

Im Rahmen des Grundstücksverkaufes der Flur 62, Flurstücke 399, 403, 404, 528 und 529 („Am Hangenfeld“) im März 2005 verblieben ca. 43 qm der ehemaligen Flurstücke 399 (Grünfläche) bzw. 528 (sonst. unbebautes Grundstück) im Eigentum der Gemeinde Nottuln. Diese Fläche wurde bis zum 31.12.2005 in einen Weg umgewandelt. Aufgrund der Nutzungsänderung unterliegt die Fläche einer dauerhaften Wertminderung und wurde daher zum 31.12.2005 außerplanmäßig um € 4.983 abgeschrieben. Auf eine Flächenkorrektur (lt. Kaufvertrag zwischen Stift Tilbeck und der Gemeinde Nottuln betrug die nicht veräußerte Restfläche 45 m<sup>2</sup> – die spätere Neuvermessung ergab eine tatsächliche Grundstücksgröße von 43 m<sup>2</sup>) wurde wegen Geringfügigkeit verzichtet.

5. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge: Hervorzuheben unter dieser Position ist der Kauf einer neuen Telefonanlage innerhalb der Verwaltung im Frühjahr 2005 (AK: € 23.752,58). Daneben gab es kleinere Zugänge von verschiedenen Maschinen im Bereich der Feuerwehr, der Hauptschule sowie im Bürgerzentrum Schulze-Frenking.

Beim Fahrzeugbestand fand keinerlei Veränderung statt. Das zum 01.01.05 vorhandene Inventar wurde linear auf den 31.12.05 abgeschrieben.

6. Betriebs- und Geschäftsausstattung: Hierzu zählen Büroeinrichtung, Hardware und sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung. Unter der Büroeinrichtung werden zusammengefasst:

- Büroeinrichtung der Verwaltung und der Schulen
- Klassensätze Schulen
- Sonderausstattung Schulen

---

Gemeinde Nottuln

Insgesamt wurden innerhalb der Büroeinrichtung Investitionen in Höhe von € 10.332,65 getätigt. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Regale und Schränke in Schulen bzw. um Bürostühle und -schränke innerhalb der Gemeindeverwaltung.

Die Ausstattung in den einzelnen Unterrichtsräumen (Tische, Stühle, Lehrerpult, Tafel etc.) wurde zu einer Gruppe (Klassensatz) zusammengefasst. Für die einzelnen Klassensätze wurde im Rahmen der Eröffnungsbilanz pro Schule jeweils ein Festwert gebildet, der unverändert beibehalten wurde.

Die Zugänge im Bereich der „Hardware“ verteilen sich auf die einzelnen Kostenstellen wie folgt:

€ 13.430,68:

Beamer und neue EDV-Anlage im Sitzungssaal, neue PC's u. Multifunktionsgerät für Vorzimmer BM/BG, neue PC's u. Drucker f. Fachbereich 1 u. 3

€ 6.526,34:

neue PC's für die Verwaltung St. Martinus-Grundschule

€ 2.997,48:

sechs PC's für Computerraum Marien-Grundschule

€ 1.379,10:

PC für Bonifatius-Grundschule

€ 37.550,18:

Einrichtung einer Computeranlage, Beamer und diverse Notebooks für die Hauptschule

Im April 2005 bekam die Hauptschule zur kompletten Einrichtung eines Computerraumes insgesamt 21 PC-Systeme (inklusive diverserem Zubehör und Softwaregrundausstattung) geliefert. Die Anschaffungskosten incl. der Kosten für Einrichtung/Installation und Vernetzung betragen € 18.365,51.

Dauer der Abschreibung gem. Abschreibungstabelle der Gemeinde: 3 Jahre

Beginn der Abschreibung: 01.05.05

In der Nacht vom 16. auf den 17.06.05 wurde in die Hauptschule eingebrochen und ein Teil der neu angeschafften Computer bzw. Teile davon entwendet. Gemäß der Aufstellung der Schule bzw. des Bereiches Schule, Sport und Kultur betragen die Anschaffungskosten der gestohlenen Hardware schätzungsweise insgesamt € 4.372,55. Aus Vereinfachungsgründen wurde auf die einmonatige Abschreibung und Ermittlung des Restbuchwertes zum Zeitpunkt des Verlustes verzichtet.

Im November 2005 erfolgte die Ersatzbeschaffung für die gestohlenen PC-Systeme, die mit nachträglichen Anschaffungskosten in Höhe von € 6.868,22 auf die Computeranlage aktiviert wurden.

---

Gemeinde Nottuln

Alle übrigen beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden unter der sonstigen Betriebs- und Geschäftsausstattung dargestellt. Hierzu zählen u.a. auch das vom Heimatverein Nottuln e.V. per Schenkung überlassene Glockenspiel, die allgemeine und persönliche Ausrüstung der Feuerwehren (für die jeweils ein Festwert gebildet wurden), das Inventar der Asylbewerberheime, Musikinstrumente und sämtliche Sportgeräte in den Turnhallen sowie das sonstige Schulinventar.

Der bei Auflösung der Musikschule in das Gemeindeeigentum übergegangene Flügel Kawai GS-30 (Standort: Bürgerzentrum Schulze-Frenking) wurde im März 2005 an eine Privatperson veräußert. Als Ersatz hierfür wurde im November 2005 ein gebrauchtes Klavier angeschafft. Die Anschaffungskosten hierfür betragen € 1.071,50.

Für die Anschaffung der sog. Geringwertigen Wirtschaftsgüter wurden in 2005 insgesamt € 37.733,41 ausgegeben. Sämtliche GWG's wurden gem. § 33 Abs. 4 GemHVO im laufenden Haushaltsjahr vollständig abgeschrieben.

7. Anlagen im Bau: Folgende Bauvorhaben waren zum Bilanzstichtag noch nicht fertiggestellt und wurden gem. § 55 Abs. 5 GemHVO NRW anhand der tatsächlich angefallenen Herstellungskosten bewertet:

- Straßennetz im Baugebiet Oberstockumer Weg
- Straßennetz im Baugebiet Appelhülsen Nord II
- Straßennetz im Baugebiet Hangenfeld
- Lise-Meitner-Straße
- Hanns-Martin-Schleyer-Straße
- Hochwasserschutz Appelhülsen (2. Bauabschnitt „Entlastung der Stever zum Roggenbach“)
- Verbindungsstraße Hangenfeld
- Holzbrücke über die Stever

8. Finanzanlagen: Hierzu zählen die Anteile an verbundenen Unternehmen, das Sondervermögen, Wertpapiere des Anlagevermögens sowie Ausleihungen.

Die weitaus größte Position der insgesamt mit € 13.669.927,63 bezifferten Finanzanlagen bildet das **Sondervermögen**. Die im Rahmen der Eröffnungsbilanz aus den Werten des Eigenkapitals der Eigenbetriebe bezifferten Vermögenswerte blieben beim Baubetriebshof sowie im Bereich Wasserwerk/Bäder unverändert. Beide Eigenbetriebe erwirtschafteten in 2005 einen positiven Jahresüberschuss, der zu einem Zuwachs beim Eigenkapital der Werke führt. Eine solche Werterhöhung bleibt innerhalb des Sondervermögens der Gemeinde jedoch unberücksichtigt, da die Werte aus der Eröffnungsbilanz grundsätzlich die Wertobergrenze für künftige Haushaltsjahre bilden (§ 91 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 253 HGB).

Die Stammkapitalabführung des Abwasserwerkes in Höhe von € 673.835,00 (Zahlungseingang im Dezember 2005) führt allerdings zu einer entsprechenden Wertminderung beim Eigenkapital des Eigenbetriebes und damit auch beim Sondervermögen der Gemeinde, die als dauerhaft angesehen wird. Eine entsprechende Wertkorrektur wurde daher vorgenommen.

---

Gemeinde Nottuln

Die zweitgrößte Position innerhalb der Finanzanlagen bildet der 100%ige Anteil an der Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft der Gemeinde Nottuln mbH (GIG), dessen Wert im Rahmen der Eröffnungsbilanz vereinfachend ebenfalls mit dem Wert des Eigenkapitals der Gesellschaft zum 31.12.2004 in Höhe von 578.722,70 € beziffert wurde. Angesichts der Verluste der vergangenen zwei Kalenderjahre und der insgesamt negativen Prognosen hinsichtlich der kommenden Jahresergebnisse wird von einer dauerhaften Wertminderung bei diesem „**Anteil an verbundenen Unternehmen**“ ausgegangen. Daher wurde eine außerplanmäßige Abschreibung auf den Wert des Eigenkapitals der GIG zum 31.12.2005 auf nunmehr € 412.502,76 vorgenommen.

Die einzigen **Wertpapiere des Anlagevermögens** stellen die geleisteten Einzahlungen in den Versorgungsfonds der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse gemäß EFoG NRW dar (sog. Kanther-Rücklage). Im Haushaltsjahr 2005 wurden Einzahlungen in den Fonds in Höhe von € 11.914,28 vorgenommen.

Für diese Fondsanteile gelten grundsätzlich die Bewertungsvorschriften des Handelsrechts (§§ 252 – 256 HGB), so dass die Wertpapiere mit den Anschaffungskosten zu bewerten sind. Diese Bewertungsmethodik, bei der die bis zum Bilanzstichtag entstandenen Vermögenszuwächse unberücksichtigt bleiben, führt zur Bildung von stillen Reserven. Diese betragen zum 31.12.2005 € 8.344,03.

Unter den **sonstigen Ausleihungen** in Höhe von insgesamt 69.405,57 € werden Beteiligungen an eingetragenen Genossenschaften (Volksbank Darup eG, Wohnungsbau- und Siedlungsgenossenschaft Kreis Coesfeld eG) oder Beteiligungen mit einem Beteiligungsgrad unter 20% sowie Arbeitgeber-Darlehen ausgewiesen. Den weitaus größten Wert stellt die Beteiligung an der Regionalverkehr Münsterland GmbH mit unverändert € 52.250,00 dar.

Die **Arbeitgeber-Darlehen** wurden im Haushaltsjahr 2005 ordnungsgemäß getilgt. Ihr Stand beläuft sich zum 31.12.2005 auf nunmehr € 16.025,05. Es handelt sich hierbei um sieben noch laufende Arbeitgeberdarlehen, die in den Jahren 1972-1991 gewährt und mit jährlich 0,5 %-3 % verzinst werden. Für sämtliche Darlehen bestehen Sicherheiten.

#### Umlaufvermögen

9. Vorräte: Hierbei handelt es sich um sog. **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe**, genauer gesagt um die auf Lager liegenden diversen Straßenbaustoffe und Streumaterialien, die getrennt nach Art jeweils mit den Anschaffungskosten bewertet wurden.
10. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände: Sämtliche **Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände** wurden zum Nennwert angesetzt. Einzelheiten sind dem als Anlage beigefügten Forderungsspiegel (s. Blatt 25) zu entnehmen.

---

Gemeinde Nottuln

Im Zeitpunkt der Bilanzerstellung bestehen bei den unterschiedlichen Arten von Forderungen z.T. nicht unerhebliche Restforderungen. Um diesem hohen Forderungsrisiko Rechnung zu tragen, wurden daher bei den Forderungspositionen mit einem entsprechend hohen Anteil an offenen Posten eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von jeweils 10% vorgenommen. Da ein nicht unerheblicher Teil dieser noch offenen Forderungen im Haushaltsjahr 2006 niedergeschlagen werden soll, wurde auf eine Einzelwertberichtigung verzichtet.

Negative Debitoren-Salden (sog. kreditorische Debitoren) wurden pro Bilanzposition in die Sonstigen Verbindlichkeiten umgegliedert.

Bei den sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich im Wesentlichen um zum Bilanzstichtag noch offene Zinsforderungen (Zinserträge für Guthaben auf Festgeldkonten für den Zeitraum 12.09. – 31.12.05). Darüber hinaus fließen in diese Bilanzposition die Soll-Salden der sog. debitorischen Kreditoren mit insgesamt € 52.604,09 ein.

Bei den sonstigen Vermögensgegenständen bestanden im Zeitpunkt der Bilanzerstellung keinerlei offene Forderungen mehr.

Forderungen in Fremd-Währungen lagen zum Bilanzstichtag nicht vor.

11. Liquide Mittel: Hier wurden die Barkassenbestände (incl. Handvorschüsse) und die Guthaben bei den Kreditinstituten zum 31.12.2005 ausgewiesen.

## PASSIVA

### Eigenkapital

1. Allgemeine Rücklage: Die Höhe der **allgemeinen Rücklage** beträgt zum 31.12.2005 € 61.246.647,44. Die Erhöhung ist zurückzuführen auf die Umbuchung aus der Sonderrücklage (s.u.) in Höhe von € 639.513,82.
2. Sonderrücklage: Gem. § 43 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 22 Abs. 2 GemHVO NRW können vom Rat beschlossene Anschaffungen oder Herstellungen von Vermögensgegenständen in einer **Sonderrücklage** ausgewiesen werden. Diese sog. Ermächtigungsübertragungen betragen zum 31.12.2005 € 752.541,84. Die Anpassung gegenüber dem Ausweis in der Eröffnungsbilanz erfolgt durch eine Umbuchung des Differenzbetrages in Höhe von € 639.513,82 in die Allgemeine Rücklage.
3. Ausgleichsrücklage: Die in der Eröffnungsbilanz auf € 5.513.224 bezifferte Ausgleichsrücklage verringert sich rein rechnerisch zum 31.12.2005 um den Jahresfehlbetrag in Höhe von € 2.941.991,56. Da der Jahresfehlbetrag 2005 als Unterposition des Eigenkapitals innerhalb der Bilanz zum 31.12.2005 allerdings gesondert ausgewiesen wird, erfolgt eine entsprechende Umbuchung des Jahresfehlbetrages in die Ausgleichsrücklage erst in 2006. Rein rechnerisch beträgt die Ausgleichsrücklage lediglich € 2.571.232,44.

---

Gemeinde Nottuln

#### Sonderposten

4. Als **Sonderposten für Zuwendungen** werden gem. § 43 Abs. 5 GemHVO NRW die für das aktivierte Anlagevermögen erhaltenen, zweckgebundenen Zuweisungen und Zuschüsse eingestellt. Die historischen Werte der einzelnen Sonderposten wurden analog dem Werteverzehr des abnutzbaren Anlagegutes zeitanteilig aufgelöst. Bei dem nicht abnutzbaren Anlagevermögen bleibt der Wert in unveränderter Höhe bestehen.

Größere Zugänge wurden hauptsächlich verzeichnet durch Zuweisungen v. Bund bzw. Land für den Busbahnhof Rhodeplatz (€ 760.400), den 1. Bauabschnitt im Rahmen des Hochwasserschutzes Appelhülsen (€ 483.000), durch die Verwendung der Schulpauschale für Investitionen im Bereich der Schulen (€ 81.502,53) sowie durch die Verwendung der Sportpauschale in Höhe von € 47.972,00 für den Umbau des Sportplatzes am Niederstockumer Weg („Baumbergestadion“).

Sämtliche Zuwendungen wurden analog zur Abschreibung der jeweiligen Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst.

5. Bei den **Sonderposten für Beiträge** (in der Vergangenheit im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen erhaltene Erschließungsbeiträge) fand eine Veränderung ausschließlich durch die planmäßige ertragswirksame Auflösung statt.

Noch nicht erhobene Beiträge aus fertiggestellten Erschließungsmaßnahmen lagen zum Bilanzstichtag nicht vor.

6. Als weitere Unterposition wird gem § 43 Abs. GemHVO NRW der **Sonderposten für den Gebührenaussgleich** dargestellt. Zum Bilanzstichtag weist der Gebührenhaushalt für die Abfallbeseitigung eine Kostenüberdeckung in Höhe von 262.124,19 € auf, die nach § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) in den folgenden Haushaltsjahren auszugleichen ist. Der zum 01.01.05 ausgewiesene Betrag verringerte sich im Haushaltsjahr 2005 um den Jahresfehlbetrag vor Umbuchung in Höhe von € 71.874,15. Durch Umbuchung dieses Betrages in den Sonderposten weist der Gebührenhaushalt „Abfallbeseitigung“ ein Jahresergebnis in Höhe von € 0,00 aus.

Der Gebührenhaushalt für die Straßenreinigung dagegen weist zum 31.12.2005 eine Kostenunterdeckung in Höhe von € 39.622,53 aus und damit eine weitere Verschlechterung gegenüber der Eröffnungsbilanz um die Höhe des Jahresfehlbetrages 2005 in Höhe von € 31.339,81. Die Kostenunterdeckung wird gem. § 43 Abs. 6 GemHVO NRW allerdings bilanztechnisch nicht dargestellt.

7. Die bis zum 31.12.2004 eingegangenen Naturschutzausgleichsbeiträge wurden in der Eröffnungsbilanz als „Verbindlichkeiten aus Transferleistungen“ ausgewiesen und betragen zum 01.01.05 insgesamt € 1.507.221. Neuere Literaturstudien führten allerdings zu dem Ergebnis, dass diese Beträge innerhalb der NKF-Bilanz unter der Position „**Sonstige Sonderposten**“ auszuweisen sind, so dass zum Jahresabschluss 2005 eine entsprechende Umgliederung vorgenommen wurde.

---

Gemeinde Nottuln

Weitere Naturschutzausgleichsbeiträge sind der Gemeinde in 2005 von der GIG mbH für „Appelhülsen Nord II“ (€ 84.339) sowie im Rahmen der Grundstücksverkäufe innerhalb des Baugebietes „Am Hangenfeld“ (€ 14.231) zugeflossen.

In 2005 wurden keinerlei Maßnahmen durchgeführt, die über die erhaltenen Naturschutzausgleichsbeiträge finanziert wurden, so dass die sonstigen Sonderposten am 31.12.2005 mit insgesamt € 1.605.791 ausgewiesen werden.

#### Rückstellungen

8. Die Höhe der **Pensionsrückstellungen** wurde mit Hilfe eines versicherungsmathematischen Gutachtens zum 31.12.2005 der Heubeck AG, Köln (im Auftrag der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse, Münster) ermittelt. Bewertet wurden hierbei Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber aktiven Beamten sowie Versorgungsempfängern. Für die Bewertung der Beihilfeverpflichtungen wurden dabei nur die zukünftigen Verpflichtungen gegenüber den derzeitigen Aktiven zur Zahlung von Beihilfen nach Eintritt des Versorgungsfalls sowie gegenüber den derzeitigen Versorgungsempfängern und Hinterbliebenen (ohne Waisen) berücksichtigt. Gesetzliche Grundlage für die Einstellung der Pensionsrückstellungen bilden der § 36 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. § 88 des Landesbeamtengesetzes.

Ermittelt wurde jeweils der Teilwert der Verpflichtungen. Dabei wird eine kalkulatorische Gleichverteilung der Belastungen aus den Pensions- und Beihilfeverpflichtungen über die Dauer des aktiven Dienstverhältnisses unterstellt. Als Finanzierungsbeginn wurde dabei der Beginn des Dienstverhältnisses beim ersten Dienstherrn angesetzt.

Die Bewertung berücksichtigt sowohl die vom Innenministerium mit RdErl. vom 04.01.2006 erlassenen Durchführungshinweise zur Bewertung von Pensionsverpflichtungen als auch die neuen Richttafeln 2005 G von Prof. Klaus Heubeck und erfolgte mit dem im NKF-Gesetz des Landes NRW vorgesehenen Rechnungszins von 5,0%. Der zum 31.12.2005 maßgebliche Anpassungsfaktor gem. VersÄndG 2001 in Höhe von 0,98375 wurde berücksichtigt. Das rechnermäßige Pensionierungsalter wurde für alle Beamten mit 65 Jahren angesetzt.

9. Die **Instandhaltungsrückstellungen** berücksichtigen notwendige, aber bis zum Bilanzstichtag unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen, die sich im Einzelnen wie folgt beziffern:

Gemeinde Nottuln

Baumaßnahme Verwaltungsgebäude	€ 130.250,00
Modernisierung Heizungsanlage Feuerwehr Nottuln	17.000,00
Diverse Modernisierungsarbeiten Feuerwehr Darup	37.900,00
Renovierungsarbeiten Martinus-Grundschule	9.600,00
Modernisierung Fenster Astrid-Lindgren-Grundschule	3.800,00
Erneuerung Heizungsanlage Grundschule Darup	15.000,00
Renovierungsarbeiten Hauptschule	14.500,00
Erneuerung Eingangstüren Gymnasium (Mehrzweckhalle)	6.800,00
Renovierungsarbeiten Sporthalle Rudolf-Harbig-Str.	10.000,00
Umbau u. Renovierung Duschen Turnhalle Appelhülsen	<u>10.200,00</u>
	€ 255.050,00

Einzelheiten bezüglich der jeweiligen Maßnahmen sowie die zeitliche Ausführungsplanung sind dem in der Anlage dieses Anhangs beigegefügtten mittelfristigen Instandhaltungsplan (s. Blatt 27) zu entnehmen.

Von den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Instandhaltungsrückstellungen wurden folgende Maßnahmen im Haushaltsjahr 2005 durchgeführt und die Rückstellungen entsprechend aufgelöst:

Renovierung Bleiverglasung Grundschule Schapdetten  
Erneuerung Hallenboden in der Sporthalle Rudolf-Harbig-Str.

10. Als **sonstige Rückstellungen** sind gem. § 36 Abs. 4 GemHVO NRW Verpflichtungen auszuweisen, die dem Grunde oder der Höhe nach ungewiss sind, deren Entstehung aber wahrscheinlich ist, d.h. deren Inanspruchnahme voraussichtlich erfolgen wird. Die wirtschaftliche Ursache liegt vor dem Bilanzstichtag. Der Wesentlichkeitsgrundsatz ist zu beachten. Sie wurden in der Höhe bemessen, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§ 253 Abs. 1 HGB).

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Urlaubsrückstellung	€ 188.055,39
Rückstellung für geleistete Mehrarbeitsstunden	107.956,17
Rückstellung Prozesskosten Windkraftanlage	8.645,02
Rückstellung für Entschädigung (Fasanenfeld III)	150.000,00
Rückstellung für Nachzahlung Betriebskostenzuschuss Kindergärten für 2004 und 2005	36.000,00
Rückstellung für Gaskosten Verwaltungsgebäude	13.130,00
Rückstellung für Prüfung Jahresabschluss	17.400,00
Rückstellung für überörtliche Prüfung durch die GPA (ratierliche Ansammlung)	10.000,00
Rückstellung für Zuschuss öffentliche Toilettenanlage Rhodeplatz	<u>25.000,00</u>
	€ 556.186,58

---

Gemeinde Nottuln

Die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Rückstellung für erforderliche Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden von Anwohnern des Busbahnhofes Rhodeplatzes wurde in 2005 in voller Höhe in Anspruch genommen.

#### Verbindlichkeiten

**Verbindlichkeiten** werden grundsätzlich mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Einzelheiten sind dem beigefügten Verbindlichkeitspiegel (s. Blatt 26) zu entnehmen. Verbindlichkeiten in Fremdwährungen lagen zum Bilanzstichtag nicht vor.

11. Bei den **Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom privaten Kreditmarkt** wurden in 2005 die beiden Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau vollständig getilgt. Die Salden der übrigen sechs Darlehen betragen zum 31.12.2005 € 12.708.205,79. Im Haushaltsjahr 2005 wurden keine neuen Darlehen aufgenommen.
12. Unter den **Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen** wurden Verbindlichkeiten gegenüber der GIG mbH aus der Konsolidierungsvereinbarung vom 22./26.01.2004 in Höhe von € 1.356.740,05 (Rückzahlungsbetrag für überzahlten Kaufpreis Appelhülsen-Nord II, Verzinsung mit 5,73%, Zinsfestschreibung bis 30.09.2006) und € 706.466,42 (Nachschusspflicht für Abdeckung von Verlusten des Gewerbe- und Industrieparks in Nottuln) ausgewiesen.  
  
Darüber hinaus besteht eine Rentenverpflichtung aus einem Grundstückskaufvertrag vom 25.10.1988, die mit dem Barwert angesetzt wurde. Dieser beträgt zum 31.12.2005 € 299.357,00.
13. Bei den **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** handelt es sich fast ausschließlich um kurzfristige Verbindlichkeiten, die – bis auf eine einzelne, erst zum 01.03.2007 fällige Restverbindlichkeit in Höhe von € 594 - sämtlich im Zeitpunkt der Bilanzerstellung beglichen waren.
14. **Verbindlichkeiten aus Transferleistungen** werden im Wesentlichen gebildet von zugeflossenen bzw. per Bescheid rechtsverbindlich zugesagten Landes- und Bundeszuweisungen sowie erhaltenen Erschließungsbeiträgen für Investitionsmaßnahmen, die zum Bilanzstichtag noch nicht fertiggestellt waren, also als Anlagen im Bau ausgewiesen werden. Ihre Gesamthöhe beziffert sich auf ca. 3.358.500 €. Darüber hinaus stellt die am Bilanzstichtag noch offene Gewerbesteuerumlage für 2005 in Höhe von € 91.937,00 zzgl. dem Erhöhungsbeitrag zur Gewerbesteuerumlage in Höhe von € 77.310,00 eine weitere Verbindlichkeit aus Transferleistungen dar.

---

Gemeinde Nottuln

15. Zu den **sonstigen Verbindlichkeiten** gehören die Verbindlichkeiten aus Lohn-/Kirchensteuer u. Solidaritätszuschlag für den Monat Dezember 2005 bzw. aus Korrekturen von Lohn- und Gehaltsabrechnungen für das Haushaltsjahr 2005 in Höhe von insgesamt € 14.867,12 und die Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit in Höhe von € 72.955,66. Eine weitere Position stellen am Bilanzstichtag noch offene Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen für das Jahr 2005) dar. Darüber hinaus werden in dieser Position Verbindlichkeiten aus dem Zufluss von fremden Finanzmitteln im Bereich SGB II/SGB XII/GSiG und BSHG in Höhe von insgesamt € 48.593,63 ausgewiesen.

Darüber hinaus beinhalten die sonstigen Verbindlichkeiten auch die Haben-Salden der Debitoren (sog. kreditorische Debitoren) mit insgesamt € 7.777,02.

16. Passive **Rechnungsabgrenzungsposten**: Hierbei handelt es sich um die im August 2004 bewilligte Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des „Aktionsprogramms 2000plus-Kommunaler Handlungsrahmen Energie in NRW“ – REN Programm (hier: European Energy Award) für die Haushaltsjahre 2006-2008 in Höhe von 10.100,00 €.

Darüber hinaus wurden Miet- bzw. Jagdpachteinnahmen bzw. Nutzungsentschädigungen und Nebenkosten für das Haushaltsjahr 2006 periodengerecht abgegrenzt und als Passive Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

Gemeinde Nottuln

**Dritter Teil – Erläuterungen zur Ergebnisrechnung**

Im Nachfolgenden werden einige wesentliche Positionen der Ergebnisrechnung in ihrer Zusammensetzung erläutert. Sofern besondere Umstände zur Wertbildung beigetragen haben, wird darauf verwiesen.

1. Die **Steuern und ähnlichen Abgaben** setzen sich wie folgt zusammen:

Grundsteuer A	€	131.376,23
Grundsteuer B		2.187.194,46
Gewerbsteuer		3.860.978,16
Anteil a.d. Einkommensteuer		5.249.462,00
Anteil a.d. Umsatzsteuer		315.552,00
Vergnügungssteuer		36.720,00
Hundesteuer		75.874,92
Kompensationsleistungen		<u>509.306,00</u>
	€	<u><u>12.366.463,77</u></u>

Die Gewerbesteuererträge sind hierbei um Gewerbesteuererstattungen für Vorjahre in Höhe von € 591.349,14 vermindert worden.

Darüber hinaus werden auch Gewerbesteuernachzahlungen aus Veranlagungen von Vorjahren in den Ertrag des laufenden Haushaltsjahres verbucht. Ihr Gesamtbetrag beläuft sich auf € 1.525.928,30.

2. Die **Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** beinhalten:

Schlüsselzuweisungen	€	3.420.248,00
Zuweisungen u. Zuschüsse f. lfd. Zwecke		336.615,47
Erträge a. d. Auflösung von Sonderposten		<u>776.911,21</u>
	€	<u><u>4.533.774,68</u></u>

3. Die **sonstigen Transfererträge** betreffen Leistungen von Sozialleistungsträgern gem. § 3 AsylbLG in Höhe von ca. € 36.560 sowie sonstige Ersatzleistungen gem. § 3 AsylbLG in Höhe von ca. € 2.200.

4. Innerhalb der **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte** werden auch die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten aus Beiträgen in Höhe von insgesamt € 696.234,10 ausgewiesen.

Gemeinde Nottuln

5. Die **sonstigen ordentlichen Erträge** setzen sich wie folgt zusammen:

Erträge aus der Veräußerung von Grund- stücken u. beweglichem Anlagevermögen	€	511.075,53
Buß- u. Verwargelder		4.174,90
Mahngebühren/Säumniszuschläge/		
Erträge aus der Vollstreckung		28.638,15
Erträge aus Schadensersatzleistungen		25.382,12
Konzessionsabgaben		966.225,82
Erträge aus der Auflösung v. Rückstellungen		350.920,90
andere sonst. ordentliche Erträge		<u>31.295,13</u>
	€	<u><b>1.917.712,55</b></u>

6. In den Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen enthalten sind € 130.654 für die Auflösung der Pensionsrückstellung für Versorgungsempfänger sowie € 71.108 für die Auflösung der Beihilferückstellung für Versorgungsempfänger.

7. Die **Personalaufwendungen** verteilen sich wie folgt:

Beamtenbezüge	€	739.005,03
Löhne/Gehälter/Entgelte für tariflich		
Beschäftigte		2.173.048,70
Beiträge zu Versorgungskassen		138.937,15
gesetzliche SV-Beiträge		452.033,44
Beihilfen		31.132,51
Pauschale Lohnsteuer		16.563,25
Zuführung zu Pensions- und Beihilfe- rückstellungen		634.776,00
Zuführung zu Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub bzw. geleistete Mehrarbeit		<u>68.473,62</u>
	€	<u><b>4.253.969,70</b></u>

Durch die Einführung des neuen TVÖD wird die Unterteilung zwischen Löhnen und Gehältern zum 01.10.2005 abgelöst durch ein einheitliches „Entgelt für tariflich Beschäftigte“. Eine Differenzierung zwischen Arbeitern und Angestellten entfällt damit ab diesem Datum.

8. Bei den **Versorgungsaufwendungen** handelt es sich um die gezahlten Versorgungsbezüge für bereits pensionierte Beamte, in Höhe von € 357.213 sowie die damit verbundenen Beihilfeverpflichtungen in Höhe von € 61.168,92, die über die Umlage an die Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse entrichtet werden.

Gemeinde Nottuln

Im Haushaltsjahr 2005 entstanden in diesem Bereich keine Aufwendungen durch Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen der Versorgungsempfänger, da laut Berechnung der Heubeck AG die Höhe der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber dem 01.01.2005 gesunken ist (s. Punkt 5).

9. Die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** betreffen im Wesentlichen Kostenerstattungen an den Kreis Coesfeld für Aufwendungen im Bereich SGB II (€ 1.113.995), Aufwendungen für Energie und Wasser (€ 670.248), Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung (inklusive Reinigungskosten) von Grundstücken und Gebäuden (€ 1.210.015), für Unterhaltung des Infrastrukturvermögens (€ 825.046), für Unterhaltung des beweglichen Anlagevermögens (€ 97.244) sowie für Schülerbeförderungskosten (€ 223.550). In den übrigen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen ist auch der Gemeindeanteil an der Straßenreinigung in Höhe von € 63.312 enthalten.

10. In die **Transferaufwendungen** fließen:

Kreisumlage	€	7.275.877,00
Zuweisungen/Zuschüsse		1.089.316,27
Gewerbesteuerumlage/Finanzierungs-		
beteiligung Fonds Deutsche Einheit		990.367,00
Sozialtransferaufwendungen		<u>809.521,95</u>
	€	<u><u>10.165.082,22</u></u>

Die Finanzierungsbeteiligung für den Fonds Deutsche Einheit wurde durch die Abrechnung des Beitrages für 2004 (Erstattung in Höhe von € 26.719) vermindert.

11. Zu den **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** zählen u.a. Mieten, Pachten und Leasingraten (€ 260.820), Versicherungsbeiträge (€ 222.558), Aufwendungen für Rat und Ausschüsse (€ 107.401), Aufwendungen für Prüfung, Beratung und Rechtsschutz (€ 80.628), Aufwendungen für Fortbildung, Dienstreisen (€ 51.840,54), Aufwendungen für Feuerwehrlaute und sonst. Ehrenamtliche (€ 70.700). Darüber hinaus werden in diese Position der Ergebnisrechnung auch die sog. Anlagenabgänge in Höhe von insgesamt € 683.033 gebucht.

Zu den übrigen sonstigen ordentlichen Aufwendungen gehören Aufwendungen für Büromaterial und Fachliteratur (€ 65.921), Porto- (€ 50.723) und Telefonkosten (€ 26.094). Die Versendung von Wahlunterlagen im Frühjahr und Herbst 2005 haben die Portokosten negativ beeinflusst. Um die Portokosten der Gemeinde zukünftig zu senken, wurde im August 2005 die Versendung von Briefen an einen privaten Anbieter übergeben.

Daneben schlagen periodenfremde Aufwendungen in Höhe von € 67.377 zu Buche. Hierin enthalten ist die Endabrechnung des RVM über die Ortslinie 2004 mit knapp 67 T€.

---

Gemeinde Nottuln

12. Die außerordentlichen Aufwendungen enthalten Verlustzuweisungen an die GIG mbH in Höhe von insgesamt € 470.895. Hierbei handelt es sich zum einen um die im Rahmen der Konsolidierungsvereinbarung Appelhülsen Nord II vom Januar 2004 vertraglich festgeschriebene jährliche Zahlung in Höhe von € 108.396 und zum anderen um den Restbetrag einer vereinbarten Verlustzuweisung vom September 2001 (Rückführung erhaltener Naturschutzausgleichsbeiträge für das Baugebiet Appelhülsen Nord II) in Höhe von € 362.499.
  
13. Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 22 Abs. 1 GemHVO NRW wurden nicht gebildet.

Gemeinde Nottuln

#### Vierter Teil – Ergänzende Informationen

1. Haftungsverhältnisse (hier: Bürgschaften): Die Gemeinde hat sich für alle von der GIG aufgenommenen Darlehen verbürgt. Die Höhe der Darlehen beläuft sich zum 31.12.2005 auf insgesamt € 9.737.647,71.
2. Sonstige finanzielle Verpflichtungen: Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen aus laufenden Miet- bzw. Leasingverträgen in Höhe von ca. T€ 961.

Darüber hinaus hat sich die Gemeinde im Rahmen der Konsolidierungsvereinbarung mit der GIG vom 22./26.01.2004 (Ratsbeschluss vom 08.07.2003) verpflichtet, zur Abdeckung eines zu erwartenden Projektdefizites für das Baugebiet Appelhülsen Nord II, einen jährlichen Betrag in Höhe von 108.396,26 € (zunächst für einen Zeitraum bis 31.12.2006) zu zahlen.

Mit Vertrag vom 21.12.2001 hat sich die Gemeinde verpflichtet, dem Bistum Münster für den Betrieb der Realschule für eine Laufzeit von 20 Jahren (ab dem 01.01.2003) einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 178.000 € zu zahlen.

Mit der Remondis GmbH & Co. KG wurde im Oktober 2005 ein Vertrag über die Betreibung eines Wertstoffhofes in Nottuln geschlossen, der am 01.01.06 in Kraft tritt. Die Laufzeit endet am 31.12.2010. Aus diesem Vertrag resultieren monatliche Zahlungsverpflichtungen in feststehender Höhe für:

- Grundentgelt für Vorhaltung Grundstück: € 2.022,74 (netto)
- Grundentgelt für „Benutzerfreundliche Behälterfüllung“: € 1.979,41 (netto).

Laut Ratsbeschluss vom 08.06.1999 erhält die Kath. Kirchengemeinde St. Mariä-Himmelfahrt Nottuln-Appelhülsen bis einschließlich 2009 einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 12.680,00 €. Die Kath. Kirchengemeinde St. Martinus in Nottuln bekommt bis zum 31.12.2007 zur Deckung der laufenden Kapitaldienstleistungen für die getätigte Friedhofserweiterung einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 4.632,30 €.

Ferner hat sich die Gemeinde in diversen Verträgen bzw. Vereinbarungen zur Leistung von Betriebskostenzuschüssen für die von den Kirchengemeinden geführten Kindergärten verpflichtet. Die Höhe dieser Zuschüsse werden anhand der jährlichen Betriebskostenabrechnungen festgelegt und können daher mit keinem festen Wert beziffert werden.

3. Öffentlich-rechtliche Verträge und Vereinbarungen: Mit der kommunalen Datenverarbeitungszentrale (KDZ) wurde am 30.09.2000 eine Vereinbarung über die Beratung in sämtlichen Angelegenheiten der Technik, Informationsverarbeitung und dem Betrieb eines Rechenzentrums („citeq“) gemäß dem gemeinsamen Konzept getroffen. Die Kosten hierfür werden anhand der tatsächlich geleisteten Dienste gesondert in Rechnung gestellt.

Darüber hinaus bestehen weitere öffentlich-rechtliche Verträge bzw. Vereinbarungen mit der Volkshochschule, dem Kreis Coesfeld (hinsichtlich SGB II-Leistungen) und über die Aufnahme lernbehinderter Kinder.

Gemeinde Nottuln

Weiterhin haftet die Gemeinde Nottuln gem. § 97 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW auch für die Verbindlichkeiten ihrer Sondervermögen sowie für etwaige Jahresverluste gem. § 10 Abs. 6 Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen.

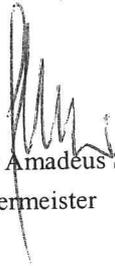
Nottuln, den 10. August 2006

Aufgestellt:



Klaus Fallberg  
Kämmerer

Bestätigt:



Peter Amadeus Schneider  
Bürgermeister